

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 30 (1959)

Heft: 8

Artikel: Pro Infirmis tagte in Zug

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-808288>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An der Generalversammlung des Schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht in Sitten referierten Direktor M. Evéquo, Strafanstalt Granges, sowie Prof. Dr. Hans Schultz (Bern) über das Thema «Rechtliche Stellung und Aufgabe der Anstaltsleitung und der Beamten im Strafvollzug». Prof. Schultz wies in seinem Kurzreferat darauf hin, dass für die Durchführung der einzelnen Strafen und Massnahmen in erster Linie das Strafgesetz massgebend ist. Die Ueberprüfung der dem StGB zugrunde liegenden Strafrechtstheorie zeigt, dass das Gesetz wichtige Direktiven vermittelt, diese Anweisungen aber nicht widerspruchsfrei sind. Insbesondere besteht eine Spannung zwischen den Anforderungen der Sicherheit und der Besserung. Das Gesetz und einzelne kantonale Vorschriften deuten jedoch auf einen Vorrang der Zielsetzungen der Besserung hin. Die Anforderung, einen möglichst grossen wirtschaftlichen Ertrag zu erzielen, bezeichnete der Referent als im Strafvollzug von untergeordneter Bedeutung. Trotzdem soll dieser Gesichtspunkt nicht vernachlässigt werden, und zwar im Hinblick auf die Wiedereingliederung der Gefangenen in eine auf Gewinnstreben ausgerichtete Arbeitswelt.

Was die rechtliche Stellung der Beamten betrifft, so richtet sich diese nach dem kantonalen Verwaltungsrecht. Zulässig sind dabei nur zur Tätigkeit im Strafvollzug in richtigem Verhältnis stehende Eingriffe in die Rechtsgüter der Gefangenen. Die rechtliche Konstruktion des besonderen Gewaltverhältnisses ist abzulehnen. Die Freiheitsrechte stehen auch dem Gefangenen zu, sofern sie nicht durch die Tatsache des Freiheitsentzugs ausgeschaltet werden. So sind beispielsweise das Recht auf Eheabschluss und das Stimm- und Wahlrecht durch den Freiheitsentzug an sich nicht ausgeschlossen. Andererseits stehen dem Beamten alle Rechte gegenüber dem Gefangenen zu, welche jedem Bürger zustehen, vor allem das Recht der Notwehr und des Notstands, ferner weitreichende Befugnisse auf Grund der Berufspflicht, zum Beispiel in Fällen erlaubten Waffengebrauchs, ohne dass Notwehr vorliegt. — In der Diskussion hielt Oberaufseher W. Stampfli (Lenzburg) fest, dass nach seinen Beobachtungen ungefähr fünf Prozent der Gefangenen höchste Bereitschaft hinsichtlich des Sicherheitsdienstes erfordern, was gelegentlich zur Anwendung der gesetzlichen Notwehr führen kann. Andererseits dürfe der Sicherheitsdienst nicht allein mit Schlüssel und Pistole ausgeführt werden, da gerade renitente Gefangene oft durch ein Gespräch zur Vernunft gebracht werden können.

Prof. Dr. Clerc äusserte sich zum Thema «Rechtliche und soziale Nachwirkungen eines Strafurteils». Während das Strafgesetz versucht, den Gefangenen zu resozialisieren, folgt die administrative Gesetzgebung einer Linie des Misstrauens und behandelt den Bestraften so, wie wenn er ausserhalb des Gesetzes stehen würde. Dieser Antagonismus zwischen Strafgesetz und administrativer Gesetzgebung ist schon oft kritisiert worden. Immer wieder hält der administrative Gesetzgeber dem einmal Bestraften seine Vergangenheit vor, indem er ihm die Ausübung verschiedener Rechte verweigert. Prof. Clerc stellte in diesem Zu-

sammenhang drei Grundsätze auf, die vermehrt beachtet werden sollten. Einmal sei ein Entwurf zur Regelung der administrativen Ausweisung dringend notwendig. Dann müsse erreicht werden, dass die Rechtsnachteile nicht mehr einfach automatisch eintreten, sondern nur von Fall zu Fall und dort, wo sie sich als unbedingt notwendig erweisen. Im Einzelfall handelt es sich darum, dem ehemaligen Verurteilten mit etwas mehr Geschick zu begegnen. Schliesslich wäre es wünschenswert, wenn sich der Richter vor der Ausfällung einer Massnahme mit der zuständigen Verwaltungsbehörde besprechen würde, um festzustellen, ob die vorgesehene Massnahme für das Erziehungsprogramm geeignet sei.

Zum gleichen Thema, mehr vom praktischen Standpunkt aus, äusserte sich Dr. K. Hünerwadel, Vorsteher des kantonalen Schutzaufsichtsamts Zürich. Der Referent wies darauf hin, dass ein Strafurteil allerlei Rechtsfolgen mit sich bringt, an die der Verurteilte bei Verübung der Tat gar nicht denkt oder die er überhaupt nicht kennt. Der Richter hat sich auch nicht um diese Folgen zu kümmern, da seine Aufgabe nach der Rechtskraft des Urteils beendet ist. Dr. Hünerwadel unterschied dann zwischen primären und sekundären Rechtsfolgen und zählte zu ersteren die Strafe an sich, die Auferlegung der Gerichtskosten, die Verpflichtung zum Schadenersatz (die in der Praxis illusorisch wird), die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, Berufsverbot, Wirtshausverbot usw. Zu den sekundären Rechtsfolgen zählt der Referent die Eintreibung der Gerichtskosten, die Gläubigerforderungen, die Verweigerung oder der Entzug der Niederlassung usw. Nicht zu vergessen sind der Ausschluss aus der Armee (Art. 17 MO), die Verweigerung der Handelsreisendenkarte, der Entzug der Führerbewilligung usw. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass nach Art. 139 ZGB ein entehrendes Verbrechen als Scheidungsgrund angeführt werden kann. Ferner besteht die Möglichkeit der Enterbung eines Verbrechens, sofern sich dieser gegen den Erblasser schwer vergangen hat.

Für die Schutzaufsicht bedeutungsvoll ist die Arbeitsvermittlung, wobei die Frage, ob der Arbeitgeber von der Strafverbüssung Kenntnis erhalten soll, umstritten ist. Gelernte Arbeiter und Hilfsarbeiter sind leichter zu vermitteln als Kauflente und Akademiker. Die Angst vor der Freiheit, die Feststellung, dass die Strafe eigentlich erst nach der Entlassung eintrete, dürfen der Aufmerksamkeit der Schutzaufsicht nicht entgehen. —to.

Pro Infirmis tagte in Zug

Die Delegiertenversammlung der Vereinigung Pro Infirmis bereinigte den dem Bundesrat zu unterbreitenden Verteiler über die bezüglichen Subventionen an die Gebrechlichenhilfe. Es handelt sich dabei um kleinere Betriebsbeiträge an Spezialanstalten. Ein gewisser Teil der zur Verfügung stehenden Mittel ist für einmalige ausserordentliche Beihilfen an den Ausbau und an die Neuschaffung von Hilfsinstitutionen vorgesehen.

An der Nachmittagssitzung referierten zwei Aerzte über die vielseitigen Fragen bei körperlich und geistig Behinderten, der Leiter einer Taubstummenschule und Sprachheilschule setzte sich mit der Sonderschulung invalider Kinder auseinander. Im Hinblick auf die in Aussicht stehende Invalidenversicherung wurde folgende Resolution gefasst, in der es u. a. heisst: «Die Delegiertenversammlung Pro Infirmis gedenkt mit grosser Genugtuung der Tatsache, dass das Gesetz über die eidg. Invalidenversicherung in der Junisession von beiden eidg. Räten gutgeheissen worden ist. Damit ist das bedeutsame Sozialwerk in greifbare Nähe gerückt. Pro Infirmis begrüsst das vorliegende Gesetz als ein Markstein in der Entwicklung der Behindertenhilfe und freut sich insbesondere darüber, dass das Gesetz ihrer eigenen jahrzehntelangen Tradition gemäss die Eingliederung der Behinderten in den Vordergrund stellt.»

Bevorstehende Tagungen und Kurse

Ein «Aeschlikurs» im September

Die Aeschlikurse erfüllen seit Jahren eine ganz spezielle Aufgabe. Fürsorgepersonal, Behördemitglieder, Personalbeamte und sonstwie Interessierte lassen sich von prominenten Fachleuten über die Gebiete des

Alkoholismus, die Betreuung der Suchtkranken und über die Vorbeugemöglichkeiten aufklären. Das Generalthema des vom 27. bis 29. September im schönen Aeschi ob Spiez stattfindenden Lehrkurses lautet: «Beruf, Leistung und Alkoholismus.» Das Programm ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes bernischer Fürsorgestellen und Heilstätten für Alkohol Kranke in Bern, Hubelmattstrasse 25, erhältlich.

UNO-Seminar über die allgemeinen Prinzipien des «Social group work», Sèvres-Paris, 6.—15. Nov. 1959. Die Aufgabe des Seminars besteht gleich demjenigen von Norwegen, Juni 1959, darin, sich über das Wesen und die verschiedenen Formen des Groupworks klarer zu werden. Die Fachsprache ist *französisch*. Der Schweiz sind 2—3 Plätze, davon 2 im Austausch und einer gegen Bezahlung eingeräumt. Die Teilnehmer im Austausch müssen sich verpflichten, früher oder später einen ausländischen Sozialarbeiter (Sozialarbeiterin) für eine entsprechende Zeit bei sich aufzunehmen oder für seine Unterkunft und Verpflegung sonstwie aufzukommen. Der zahlende Teilnehmer muss mit Auslagen von ca. 1800 französischen Franken pro Tag rechnen. Die Reisekosten gehen zulasten der Teilnehmer. Die *Anmeldungen* mittelst vorgeschriebenem Formular erbitten wir uns bis spätestens am 7. September 1959. Anmeldeformulare sind zu haben bei der Schweizerischen Landeskonferenz für Soziale Arbeit, Postfach Zürich 39.

Blick in Bücher, Broschüren und Zeitschriften

Ludwig Binswanger: Schizophrenie.

Verlag Günther Neske, Pfullingen, Deutschland.
DM 38.—.

Das schwierigste Problem der psychiatrischen und psychopathologischen Forschung ist die Schizophrenie, welche man in früheren Zeiten als eine «endogene Geisteskrankheit» definierte, das heisst, eine Erkrankung, die durch unbekannte «innere» Faktoren verursacht werde. Die Tiefenpsychologie hat uns über diese «innere Verursachung» weitgehend Aufschluss gegeben; sie hat uns gezeigt, dass es nicht so sehr organische Prozesse sind, die die geistigen Störungen auslösen, sondern hauptsächlich *seelische Motive*, die bei einer tiefenpsychologischen Analyse verständlich werden. Es war eines der abenteuerlichsten Kapitel der modernen Seelenforschung, in dem sich das Wesen des Wahnes als psychologisches Phänomen enthüllte; Freud hat bald nach der Jahrhundertwende den «Fall Schreber» beschrieben, worin er die Geisteskrankheit eines deutschen Justizrates in allen Einzelheiten und Motivationen erklärte; auf seinen Spuren folgten Alfred Adler, Mme Sechehaye, Rosen (New York), Benedetti und viele andere, die zur Lösung des Schizophrenieproblems entscheidende Beiträge geliefert haben.

Innerhalb der Schizophrenieforschung nimmt der Kreuzlinger Psychiater Ludwig Binswanger eine besondere Stellung ein. Auch er ist ursprünglich von der Psychoanalyse ausgegangen, wandte sich dann aber der Philosophie, resp. der Existenzphilosophie Martin

Heideggers zu und versuchte eine Synthese von Psychoanalyse und Existenzialismus, welche er *Daseinsanalyse* nannte. In dieser wissenschaftlichen Disziplin geht es vor allem darum, die seelische Erkrankung und den Menschen überhaupt möglichst unvoreingenommen zu beschreiben, so «wie er die Welt erlebt», in welcher Weise sich ihm als einzigartiger Individualität Leben und Dasein zeigen. Binswanger hat seine Methode frühzeitig an Fällen aus seiner psychiatrischen Praxis als Anstaltsarzt dokumentiert. Die eingehenden Fall-Schilderungen, die mitunter hundert Druckseiten umfassen und anhand irgend eines Patienten schwierige Probleme der Philosophie und Psychologie abhandeln, wurden teilweise berühmt und haben in der Fachwelt einigermassen Schule gemacht. In der vorliegenden Publikation, einem stattlichen Band von mehr als fünfhundert Seiten, sind die bekannten Arbeiten über die Patienten «Ellen West», «Lola Voss», «Suzanne Urban», «Jürg Zünd» und «Ilse» vereinigt. Der stärkste Eindruck aus Binswangers Analysen ist derjenige, dass auch die unverständliche Geisteskrankheit bei einiger Bemühung ebenso durchsichtig wird wie unser eigenes Seelenleben. Man hat bis anhin den «Wahn» zu oberflächlich mit den anrühenden Begriffen der «Verblödung» (Demenz) und der Dummheit in Zusammenhang gebracht: bei Binswangers Beschreibungen erkennt man, dass die Schizophrenie eine folgerichtige Entwicklung eines durch Erziehung und Umwelt frühzeitig schwer geschädigten Menschentypus ist, der in seiner Not, Vereinsamung und Menschenfremdheit angesichts schwieriger Lebenssitua-